

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

hier: Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2015

Zur Unterbindung von Gefahren, welche durch herumliegende Trinkgefäße aus Glas verursacht werden, erlässt die Stadt Schwabach gem. Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 17. Februar 2015 von 12 bis 17 Uhr sowohl für die Teilnehmer des Zuges als auch für die Zuschauer im Übersichtsplan in den rot markierten Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße.

Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet.

Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr. 1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.
- 4) Kosten werden nicht erhoben.

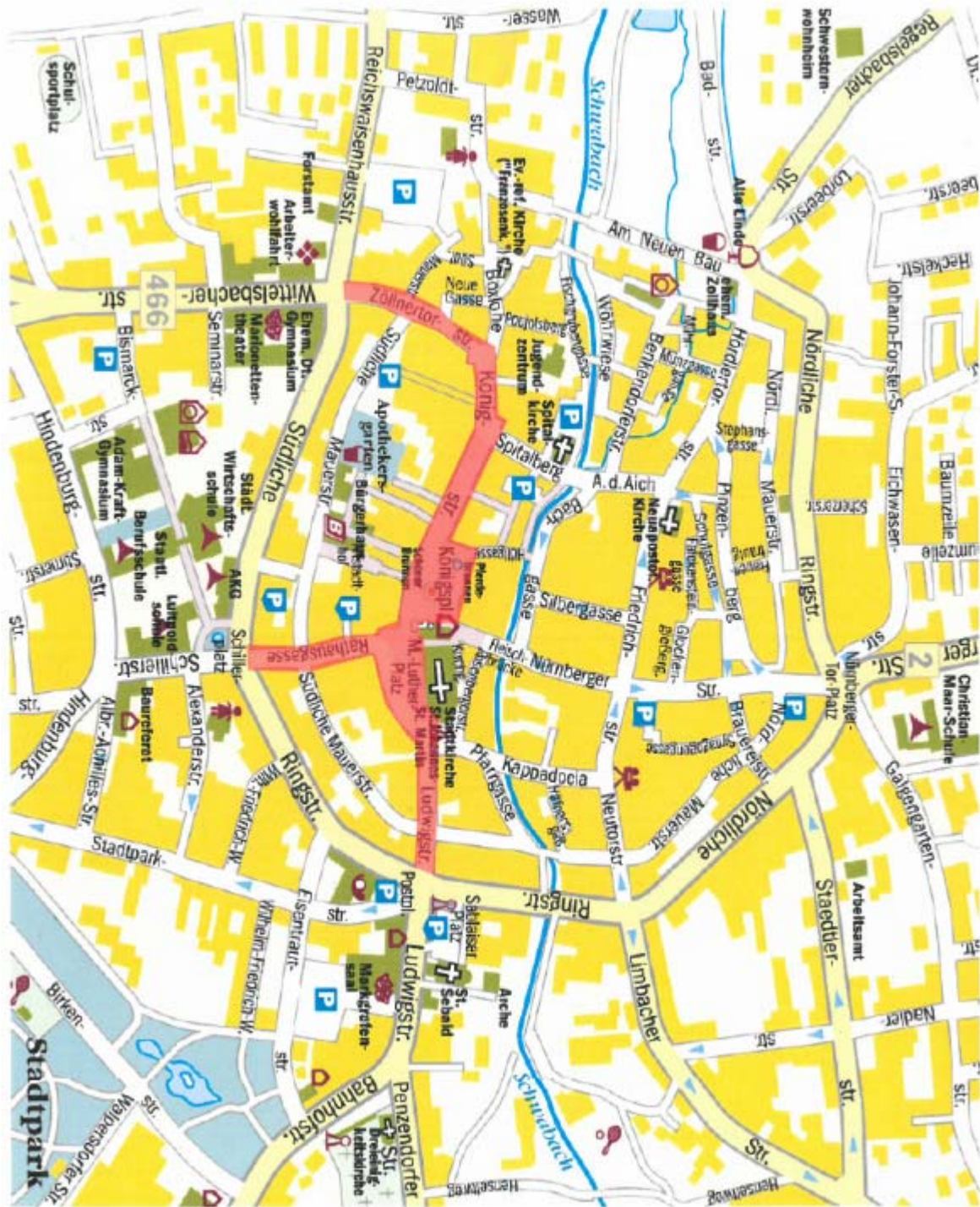
Hinweise:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt der Stadt Schwabach, Friedrich-Ebert-Straße 21, eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 13.02.2015
i.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Fortsetzung von Seite 1



**Bekanntmachung der Stadtwerke Schwabach GmbH
Neue Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas ab 1. April 2015
der Stadtwerke Schwabach GmbH**

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
Grundversorgungstarif 1* und BASIS S (günstig bis ca. 5000 kWh/a)	7,61	31,60	9,06	37,60
Grundversorgungstarif 2* und BASIS M (günstig ab ca. 5000 kWh/a)	5,19	152,60	6,18	181,59
Grundversorgungstarif 3* und BASIS L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	5,11	192,60	6,08	229,19

***allgemeiner Preis im Rahmen der Grundversorgung**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung des Grundversorgungstarifs bzw. des Tarifs ERDGAS BASIS ab.

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Im Energiepreis sind 0,55 ct/kWh Erdgas-/Energiesteuer und 0,03 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Die Höhe der Energiesteuer ergibt sich aus dem § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird.

Neue Preise für das Erdgasprodukt ERDGAS optima und ERDGAS optima kombi ab 1. April 2015 der Stadtwerke Schwabach GmbH

	netto		brutto	
	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €	Energiepreis in ct/kWh	Grundpreis pro Jahr in €
ERDGAS optima S / optima kombi S (günstig bis ca. 5000 kWh/a)	7,41	31,60	8,82	37,60
ERDGAS optima M / optima kombi M (günstig ab ca. 5000 kWh/a)	4,99	152,60	5,94	181,59
ERDGAS optima L / optima kombi L (günstig ab ca. 50.000 kWh/a)	4,91	192,60	5,84	229,19

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Kombi-Bonus:

Wenn bei der gleichen Lieferanschrift die Stromlieferung durch die Stadtwerke-Schwabach erfolgt.

jährlicher Kombi-Bonus	netto pro Jahr in €	brutto pro Jahr in €
ERDGAS optima kombi S:	6,00	7,14
ERDGAS optima kombi M:	33,00	39,27
ERDGAS optima kombi L:	78,00	92,82

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet immer die günstigste Preisregelung innerhalb des Produktes ab.

Die Bruttopreise enthalten die Energielieferung, die Erdgassteuer, die Kosten der Netznutzung des Messstellenbetriebs und der Messung sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Im Energiepreis sind 0,55 ct/kWh Erdgas-/Energiesteuer und 0,03 ct/kWh Konzessionsabgabe enthalten. Die Höhe der Energiesteuer ergibt sich aus dem § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt, das an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen entrichtet wird.

Die neuen Preisblätter können innerhalb der Geschäftszeiten im Kundenzentrum, Ansbacher Straße 14, und im Internet unter www.stadtwerke-schwabach.de bezogen werden.

Öffnungszeiten des Kundenzentrums:

- Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 16:30 Uhr
- Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr
- Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr

Schwabach, 13.02.2015

Winfried Klinger
Geschäftsführer

Stadtwerke Schwabach GmbH
Ansbacher Straße 14
91126 Schwabach
www.stadtwerke-schwabach.de
info@stadtwerke-schwabach.de

Straßensperrung in der Bachgasse

Die Bachgasse wird aufgrund einer Gerüstaufstellung auf Höhe der Hausnummer 20 vom 16.02.2015 bis voraussichtlich 14.03.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 13.02.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Erweiterung des Ladens im EG und Errichtung von Balkonen, Tektur zur Baugenehmigung vom 11.07.2013, Az. 00587-12, hier: Errichtung von 2 weiteren Balkonen, Änderung der internen Treppe und des Wohnungseingangs auf dem Anwesen Königstr. 15, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 43 durch Königsstraße fünfzehn- Schwabach- Grundstücksgesellschaft GmbH, Marthastraße 16, 90482 Nürnberg

1. Königsstraße fünfzehn- Schwabach- Grundstücksgesellschaft GmbH, Marthastraße 16, 90482 Nürnberg hat bei der Stadt Schwabach einen Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Erweiterung des Ladens im EG und Errichtung von Balkonen, Tektur zur Baugenehmigung vom 11.07.2013, Az. 00587-12, hier: Errichtung von 2 weiteren Balkonen, Änderung der internen Treppe und des Wohnungseingangs auf dem Anwesen Königstr. 15, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 43
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122 860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 13.02.2015
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat